

B. Tarif für Telegramme.

Vorbemerkungen.

1. Die Länge eines Wortes ist auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern festgesetzt. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.
2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommata und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.
3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend) d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch (D) angedeutet.
4. Für das vor auszubezahlende Antwortstelegramm (Antwort bezahlt = RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegrammes.
5. Für die Vergleichen eines Telegramms (Vergleichen = TC) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.
6. Für die telegraphische Empfangsanzeige (Empfangsanzeige = PC) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten, für eine briefliche Empfangsanzeige (PCP) (Empfangsanzeige mittels Post) sind 40 Pf. im Voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen im inneren Verkehr ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pf.
7. Für die Nachsendung eines Telegramms (Nachzusenden = FS) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet innerhalb Deutschlands auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichstelegraphenverwaltung bez. der Staatstelegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden. Telegramme, welche auf Verlangen der Empfänger nachgesandt werden sollen, sind mit „weiterbefördert“ zu bezeichnen. Der Antragsteller hat sich zur Nachzahlung der

Gebühren zu verpflichten für den Fall, daß sie vom Empfänger nicht gezahlt werden.

8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bez. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (Eilbote bezahlt = XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden. Dieselbe Gebühr hat der Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort für die gewünschte Eilbestellung des Antwortstelegramms voraus zu bezahlen (RXP) (Antwort und Bote bezahlt). Wenn das Eilbotenlohn sowohl für das Ursprungs-Telegramm als auch für das Antwortstelegramm vorausbezahlt werden soll, hat der Vermerk (XP) (RXP) zu lauten; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigst bedungenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Das Telegramm ist alsdann mit dem Vermerke: (Eilbote) oder (Express) zu versehen. Kennt der Aufgeber die Höhe des Botenlohns und will er dasselbe vorausbezahlen, so lautet der Vermerk: (XP fr. . . .). Zuviel im Voraus bezahltes Botenlohn wird in diesem Falle nicht erstattet; Fehlbeträge werden dagegen vom Empfänger eingezogen. Ist der Betrag des Botenlohns dem Aufgeber nicht bekannt, und will er dasselbe trotzdem vorausbezahlen, so hat er außer einem für das Botenlohn zu hinterlegenden Betrage entweder für die telegraphische Meldung des Botenlohns (XPT) die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung (XPP) eine Gebühr von 40 Pf. zu zahlen.

10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms (TMx) (x Aufschriften) beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Für dringende Telegramme erhöht sich dieser Betrag auf 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3 bis 10) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. ertheilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pf. zur Erhebung.

Deutschland (D) (RO) (MP)

Worttaxe M. Pf.
— 5